

GBV NRW e.V. · Oststraße 162 · 40210 Düsseldorf

Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 13.01.2015

Landesjagdgesetz - Anhörung A 17 - 22.01.2015

Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesjagdgesetzes vom 18.11.2014

Sehr geehrte Frau Gödecke,
sehr geehrter Herr Ortgies,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung zur Novelle des Landesjagdgesetzes am 22. Januar. Unser Vorsitzender Max von Elverfeldt wird für den Grundbesitzerverband NRW teilnehmen.

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, vorab eine Stellungnahme abzugeben.

Wir unterteilen unsere Stellungnahme in drei Teile. Im ersten Teil nehmen wir grundsätzlich zum Gesetzesentwurf Stellung. Im zweiten Teil beziehen wir uns auf die fünf für uns wichtigsten Gesetzesänderungen. Im dritten Teil nehmen wir dann zu allen weiteren Gesetzesinhalten Stellung, die nach unserer Ansicht einer Änderung bedürfen.

1. Teil: Grundsätzliche Stellungnahme

Es ist positiv hervorzuheben, dass der Gesetzesentwurf mit der Verlängerung der Jagdzeit auf den Rehbock im Winter sowie der Abschaffung der behördlichen Abschusspläne für Rehwild sowie der Reduktion der Mindestpachtdauer auf fünf Jahre dem Jagdrechtsinhaber mehr Gestaltungsmöglichkeit einräumt. Weiterhin ist erfreulich, dass im nun vorliegenden Entwurf im Vergleich zum ersten Entwurf einige Punkte entschärft worden sind.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet dennoch weiterhin viele neue Einschränkungen und Verbote. Diese führen zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in das Jagdrecht als Eigentumsrecht. Ein gerechtes und sinnvolles Jagdrecht wird damit nicht geschaffen.

Insbesondere der Begründung zur Gesetzesänderung ist zu entnehmen, dass viele neue Regelungen rein ideologisch geleitet sind, ohne dass sie aus Sicht einer ordnungsgemäßen Jagd oder des Arten- oder Tierschutzes notwendig bzw. gerechtfertigt sind.

Wir fordern, dass der Maßstab von Änderungen stets die jagdliche Notwendigkeit oder der Arten- oder Tierschutz ist. Verbote rein aus dem Grund, weil einem die bisherige Praxis nicht gefällt, rechtfertigen niemals einen Eingriff in das Recht eines Dritten.

Die zahlreichen kritischen Stellungnahmen im Rahmen des ministeriellen Anhörungsverfahrens sowie die große Teilnahme an den Regionalkonferenzen des Landesjagdverbandes und das Presseecho weisen darauf hin, dass die Novelle des LJagdG auf keine Zustimmung stößt. Auch nach der ersten Überarbeitung ist das Gesetz noch an vielen Stellen ein erheblicher Eingriff in das Eigentumsrecht und stellt die über 80.000 Jäger in NRW unter Generalverdacht.

Die Landesregierung strebt durch die Erstellung einer Biodiversitätsstrategie eine Verbesserung der Artenvielfalt an. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu verstehen, dass die über 80.000 Jäger in NRW durch das neue Jagdgesetz in ihren Hegebemühungen eingeschränkt werden, anstatt ihre Leistungen für Natur- und Landschaft anzuerkennen und durch entsprechende Regelungen zu unterstützen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf muss daher zwingend nachgebessert werden.

Im Folgenden gehen wir zunächst auf die wichtigsten Punkte ein:

2. Teil: Die fünf wichtigsten Gesetzesänderungen

1) § 2 Tierarten

2) § 20 Örtliche Verbote

3) § 31 Aussetzen von Wild

4) § 3 Landesforstgesetz - Erweiterungen Betretungsrecht

5) Artikel 5 Kommunalabgabengesetz NRW - § 3 Steuern

Zu 1) § 2 Tierarten

Wir fordern die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Diese bezieht sich auf die jagdbaren Tierarten gemäß dem Bundesjagdgesetz und ermächtigt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Landtag weitere Tierarten zu bestimmen. Diese Regelung hat sich bewährt und bedarf keiner Änderung.

Sofern das Land NRW eine eigene Liste der jagdbaren Tierarten im Gesetz aufnehmen will, so dürfen vernünftigerweise nur die Tierarten aus der Liste entfernt werden, die in NRW

nicht vorkommen wie z.B. die Gams oder der Seehund. Alle übrigen in NRW vorkommenden Tierarten sind weiterhin aufzuführen.

Unbedingt sind folgende Tierarten im Gesetzentwurf wieder mit aufzunehmen:

Waldschnepfe, Blesshuhn, Wildtaubenarten (Türkentaube), Eichelhäher, Möwen und weitere Wildgänsearten. Die genannten Tierarten sind sehr gut verwertbar und durch die Jagd nicht in ihrem Bestand gefährdet.

Kolkrabe, Kormoran, Bisam und Nutria. Diese Tierarten haben nicht unerhebliches Schadenspotential für die Landwirtschaft bzw. generell für das Ökosystem.

Eine Jagdzeit erhalten der Eichelhäher und das Blässhuhn vom 16.10. bis 15.01. und die Schnepfe vom 16.11. bis 15.01. Für den Kormoran, Bisam und Nutria sind geeignete Jagdzeiten zu ermitteln. Die anderen Tiere unterliegen der ganzjährigen Schonzeit.

Wir widersprechen der Kürzung des Katalogs der jagdbaren Tierarten ausdrücklich. Es ist in keiner Form akzeptabel und ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Jagdrecht als Eigentumsrecht, die Liste der jagdbaren Arten von bisher über 100 auf nur noch 27 Wildtiere zu reduzieren. Es ist lediglich sinnvoll, die Tierarten aus der Liste zu streichen, die bisher und aller Voraussicht nach auch in Zukunft nicht in NRW vorkommen.

Der Grundsatz von § 1 Tierschutzgesetz wird durch die Jagdbarkeit der streitigen Tierarten ebenso wenig verletzt, wie durch die noch jagdbaren Tierarten. Bei dem „vernünftigen Grund“ handelt es sich um einen auslegbaren Rechtsbegriff. Der in der Begründung genannte Katalog der vernünftigen Gründe ist zu eng. Hier muss auch das Vertreiben heimischer Arten sowie das Vernichten von Ernten und anderer schützenswerter Güter berücksichtigt werden, so wie es z.B. bei der Rabenkrähe erfreulicherweise geschehen ist.

Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, wie schnell sich Arten vermehren können (Kanadagänse; Nilgänse), die in der Vergangenheit kaum bekannt waren. Die Konsequenzen daraus sind große Schäden in der Landwirtschaft und Beeinträchtigung anderer Tierarten. Hier ist es wichtig, schnell reagieren zu können und den Tieren eine Jagdzeit zuzuweisen. Daher sollten auch die weiteren Wildgänsearten im Katalog enthalten bleiben, da sich diese ebenso wie Graugans und Kanadagans schnell ansiedeln bzw. vermehren können. Gleiches gilt für den Kormoran, der die Äschenbestände stark minimiert.

Neben dem Schadensaspekt ist die nachhaltige Nutzung von Arten ein zentraler Ansatz des vorliegenden Gesetzentwurfs. Zu den gut nutzbaren Federwildarten zählen der Eichelhäher, das Blesshuhn und die Schnepfe. Zudem ist der Bestand der Waldschnepfe in den Niederungsgebieten des Niederrheins und dem Münsterland trotz Bejagung deutlich angestiegen.

Wir begrüßen die Beibehaltung von Rebhuhn und Wildtruthuhn in der Liste der jagdbaren Arten. Unter dem Aspekt der positiven Hegemaßnahmen sollten möglichst viele Tierarten im Jagdrecht enthalten bleiben.

Zu 2) § 20 Örtliche Verbote

Für § 20 Absatz 1 schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Die Jagdausübung in landeseigenen Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten hat sich nach Art und Umfang nach deren Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt.

Bei entsprechenden Flächen, die sich nicht im Eigentum des Landes befinden, muss zuvor Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. Eigentümerin erzielt werden, sofern die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht möglich ist. Stimmt der Eigentümer einer Einschränkung der Bejagung zu, ist der reduzierte Jagdwert individuell festzustellen und zu entschädigen.“

Hilfsweise ist § 20 Abs. 1 Satz 2 alte Fassung zu übernehmen und das Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde zu erhalten.

Mit dieser Regelung wird in Bundesrecht eingegriffen. Das Bundesrecht sieht grundsätzlich nur Naturschutzgebiete als Bereiche vor, in denen die Jagdausübung eingeschränkt wird. Weder die FFH- noch die Vogelschutzgebietsverordnungen sehen eine Beschränkung der Jagd vor. Das Land beschränkt damit die Nutzung für Flächen, die nicht in seinem Hoheitsbereich liegen. Diese Regelungskompetenz steht dem Land nicht zu.

Bei der seinerzeitigen Ausweisung von FFH-Gebieten auf nicht-landeseigenen Flächen war den Grundstückseigentümern vom Gesetzgeber zugesichert worden, dass es nicht zu einer Einschränkung der Eigentumsrechte kommen würde. Der Vertrauensschutz ginge verloren, wenn Jagdeinschränkungen auf diesen Flächen ohne Einvernehmen und Entschädigung erfolgen würden.

Nach § 20 hat sich die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. In der Begründung heißt es hierzu: „In Schutzgebieten hat sich die Jagd am Schutzzweck auszurichten. Für den Wald bedeutet dies die Einführung eines qualifizierten, der Komplexität der Wechselbeziehung zwischen Wald und Wild Rechnung tragenden Monitoring als Grundlage für ein integriertes Management“ (Seite 82). Auf Seite 88 heißt es zu § 20 explizit: „Durch den Schutzzweck des jeweiligen Gebietes müssen auch besondere Anforderungen an die Jagdausübung gestellt werden.“ Bisher enthalten die Schutzgebietsverordnungen in der Regel keine Bestimmungen und Einschränkungen zur Jagdausübung. Die Wortwahl deutet an, dass Verordnungen und Landschaftspläne zukünftig zwingend besondere Anforderungen an die Jagdausübung stellen müssen, deren Umfang und Inhalt bisher unbekannt sind.

Diese Änderung des Jagdgesetzes muss im Zusammenhang mit dem Entwurf der Biodiversitätsstrategie NRW gesehen werden. Diese fordert, dass alle naturschutzwürdigen Flächen des Landes Nordrhein-Westfalen als rechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Schutzwürdige Biotope sollen mindestens 15 % der Landesfläche in Nordrhein-Westfalen ausmachen. Dies betrifft voraussichtlich in erster Linie (private) Waldflächen.

Laut Biodiversitätsstrategie sind in NRW derzeit 5,4 % der Landesfläche FFH-Gebiete, 4,8 % Vogelschutzgebiete sowie 7,6 % Naturschutzgebiete. Dies sind insgesamt fast 18 % der

Landesfläche. Wenn auf allen diesen Flächen die Jagd verboten bzw. eingeschränkt werden könnte, wäre eine landesweite Bejagung nicht mehr sicherzustellen. Hinzu kommt, dass es sich bei diesen Flächen meist um die jagdlich interessanten Gebiete handelt.

In diesem Zusammenhang ist auf die Studie des Max-Planck-Instituts aus dem Jahr 2014 hinzuweisen, die zu dem Ergebnis kam, dass Schutzgebiete im Wald kaum zum Artenschutz beitragen, so lange das Wild die artenreiche Baumverjüngung auffrisst. In der Studie ergab sich, dass in Thüringen etwa 50 bis 60 Prozent der Baumarten durch Wildverbiss verloren gehen. Insbesondere in Schutzgebieten ist der Schaden besonders hoch, weil sich dort die Paarhufer aufhalten, die bevorzugt die jungen Baumtriebe fressen. (PM vom Max-Planck-Institut vom 02.12.2014)

Ein Verbot der Jagd in Schutzgebieten würde den Schutzzweck also nicht fördern, sondern diesem gerade zuwider laufen.

Wir fordern die vorgenannten Neuformulierungen dieses Paragraphen.

Zu 3) § 31 Aussetzen von Wild

Absatz 4 Aussetzen heimischer Tierarten

Hier ist folgender Satz am Ende hinzuzufügen: „Satz 1 gilt auch nicht für das Auswildern von Fasanen und Stockenten, sofern diese außerhalb der Jagdzeit nach dem 15. Januar und bis maximal zum 31. Mai ausgewildert werden, wobei maximal ein Fasan pro Hektar jagdbare Revierfläche und eine Stockente pro 10 qm Wasserfläche ausgewildert werden darf. Das Auswildern ist der Unteren Jagdbehörde entsprechend anzuzeigen.“

Das Erteilen des Einvernehmens durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung in Satz 2 ist zu streichen.

Absatz 5

Satz 1 ist zu streichen.

Satz 2 ist entsprechend wie folgt zu ändern: „Abweichend von § 19 Absatz 1 Nr. 18 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, Fasanen, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirkes stammen und aufgezogen worden sind, früher als acht Wochen nach ihrer Auswilderung zu bejagen.“

Das Auswildern von Fasan und Stockente hat in der Vergangenheit gut funktioniert. Der Fasan und die Stockente haben ein hohes Nutzungspotential. Insofern spricht grundsätzlich nichts gegen ein Auswildern der beiden Wildarten. Hinzu kommt, dass für ein erfolgreiches Auswildern eine entsprechende Biotopgestaltung und Biotoppflege notwendig ist, von der auch viele andere Arten profitieren. Eine Genehmigungspflicht zur Auswilderung von Fasan und Stockente ist zu bürokratisch und bringt Willkür bei der Bewilligung.

Der Jäger vor Ort kann den Bestand und die Notwendigkeit des Auswilderns selbst ausreichend beurteilen. Bis die Untere Jagdbehörde ihre Genehmigung erteilt und das Einvernehmen der Forschungsstelle für Jagd eingeholt hat, wird die Zeit, in der das Aussetzen möglich ist, bereits verstrichen sein.

Die Gefahr einer zu großen und damit nicht tierschutzgerechten Anzahl von ausgewilderten Fasanen und Stockenten wird durch die vorgegebene Maximal-Anzahl je Revierfläche gebannt. Hierzu gibt es gute Erfahrungen in Nachbarländern wie z.B. in Dänemark.

Das Verbot einer Bejagung früher als 13 Monate nach der Auswilderung ist nicht praxistauglich, da dem zu bejagenden Fasan bzw. Stockente nicht anzusehen ist, wann diese ausgewildert wurde. Ein Aussetzungsverbot wie bisher nach dem 31. Mai lässt ausreichend Zeit für eine Verwilderung bis zum Beginn der Jagdzeit verstreichen.

Zu 4) § 3 Landesforstgesetz - Erweiterungen Betretungsrecht

§ 3 Absatz 1, Buchstabe d) ist wie folgt zu ändern: „Betreten von jagdlichen, forstwirtschaftlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Walde und“.

Es besteht kein Grund und keine Notwendigkeit, das Betretungsverbot nur auf Ansitzeinrichtungen zu begrenzen. Wir sprechen uns vehement für das bisherige Betretungsverbot jeglicher jagdlicher Einrichtungen aus. Es kann nicht sein, dass unbefugte Personen andere Jagdreinrichtungen wie Fütterungen, Fallen, Auswilderungsvolieren etc. zukünftig ohne Genehmigung des Jagdausübungsberechtigten betreten dürfen.

Der Begründungstext verweist auf die notwendigen Hinweise aus der Bevölkerung bei verbotswidrig erkannten Jagdeinrichtungen. Ziel eines demokratischen Rechtsstaates darf es nicht sein, die Bevölkerung zu animieren, die behördliche Kontrollfunktion zu übernehmen. Wir wehren uns vehement gegen diesen Bespitzelungsaufwurf. Notwendige Kontrollen haben durch die zuständigen Behörden zu erfolgen. Eine Aufweichung des Betretungsverbotes ist auf jeden Fall der falsche Weg.

Zu 5) Artikel 5 Kommunalabgabengesetz NRW - § 3 Steuern

In § 3 Absatz 1 ist Satz 2 unbedingt zu streichen.

Die Wiedereinführung der Jagdsteuer wird damit begründet, dass der Landkreistag dies in seiner Stellungnahme gefordert hat. Nun hört man aber von zahlreichen Kreisen, dass diese die Jagdsteuer nicht wieder einführen wollen. Wenn auch die Regierung an der Jagdsteuer nicht interessiert ist, wie uns sowohl Vertreter der SPD als auch der Grünen mitteilten, sollte von der Jagdsteuer abgesehen werden.

Vor allem inhaltlich halten wir die Wiedereinführung der Jagdsteuer für grundlegend falsch. Dann würden die Leistungen für Naturschutz-, Hege- und Bestandspflege noch mit einer Steuer belegt. Lange wurde für eine Abschaffung der Jagdsteuer gekämpft. Die Jäger haben sich im Gegenzug vertraglich verpflichtet, die kostenlose Bergung von derzeit ca. 30.000 Wildunfällen jedes Jahr vorzunehmen. Wir warnen davor, wenn diese Arbeit von der Jägerschaft nicht mehr kostenlos übernommen wird.

Bei der Jagdsteuer handelt es sich zudem um ein antiquiertes Modell, das aus einer Zeit stammt, zu der mit der Jagd noch Geld verdient werden konnte. Heute ist die Jagd ein sehr kostspieliges Unterfangen. Zudem wird die Ausübung der Jagd gerade durch den vorliegenden Gesetzesentwurf weiter eingeschränkt und reglementiert. Eine Jagdsteuer würde die

Jagdausübung weiter dezimieren. Eine Verpachtung der Jagdreviere würde zunehmend schwierig, was eine Entwertung des Jagdrechtes als Eigentumsrecht zur Folge hätte. Zudem ist die Jagd für forstwirtschaftliche Betriebe integraler Bestandteil forstwirtschaftlicher Einkünfteerzielung. Dies ergibt sich für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bereits aus dem Gesetz, nämlich aus § 13 Abs. 1 Ziffer 3 EStG.

Die Wiedereinführung der Jagdsteuer verschärft überdies die Ungleichbehandlung öffentlicher und privater Forstbetriebe, die oft nach gleichen Zielsetzungen bewirtschaftet werden. So zahlen in Eigenregie bewirtschaftete Staatsjagden keine Jagdsteuer. Die Rechtsprechung stellt neuerdings auch kommunale Forstbetriebe, die ihre Jagd in Eigenregie betreiben, von der Jagdsteuer frei, und zwar mit dem Argument, dass die für Aufwandsteuern typische "Verwendung von über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgehenden Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf (Konsum)" im Fall von Gemeinden generell nicht gegeben sei (BVerwG 9 C 10.11; BVerwG 9 C 2.12).

Überdies wird in der forstwirtschaftlichen Literatur der Zusammenhang einer effektiven Jagd mit dem Aufbau gemischter, stabiler Wälder seit jeher betont, z.B.:

Peter Weidenbach, Naturschutzzentrum NRW/Seminarberichte, Heft 7/1989, S. 15 ff: *"Mit Sonntagsjägern können wir das Problem Wald-Wild nicht lösen. Ein hartes Stück Arbeit bei der Jagdausübung und Einfallsreichtum bei der Bewirtschaftung von Wald und Wild sind erforderlich, um bei der Lösung des Konfliktes ein Stück voranzukommen"*.

Professor Dr. Rainer Waagelar, Rottenburg, AFZ 16/1994, S. 902 ff: *"Die ökologischen und ökonomischen Folgewirkungen der Jagd sind dem Waldbesitzer wie auch der Allgemeinheit klar aufzuzeigen. In beiden Bereichen haben staatliche Regiejagden Vorbildfunktionen zu erfüllen. Möglicherweise stecken im jagdlichen Bereich noch die größten Reserven der biologischen Rationalisierung im Forstbetrieb. ... Im naturnahen Wald wird die Jagd selbst bei gleichbleibendem Wildbestand schwieriger und zeitaufwendiger"*.

Peter Graser, Mindelheim, AFZ 16/1994, S. 908 ff: *"Die Jagd muss als unabdingbare Voraussetzung für eine naturnahe Forstwirtschaft, für den Aufbau naturnaher, standortgemäßer, funktionsgerechter und gemischter Wälder gesehen werden. Nur in einer Kombination von Jagd und Waldbau in einer Hand lässt sich mit einem vertretbaren Aufwand das Gesamtziel realisieren"*.

Diese Liste lässt sich beliebig fortsetzen. Auch im Koalitionsvertrag 2012-2017 NRW SPD-Bündnis 90/Die Grünen NRW finden sich die Sätze: *"Wir wollen den Umbau und Aufbau von naturnahen Wäldern voranbringen, die den Folgen von Klimawandel, Schädlingsbefall und anderen Belastungen widerstehen können"*, und *"Oberstes Ziel der Jagd muss der Schutz des Waldes vor zu hohen Wildbeständen sein."* (S. 56).

Von diesen selbstgesteckten Zielen verabschiedet sich das Land mit Wiedereinführung der Jagdsteuer, denn: Wer die Jagdsteuer wieder einführt,

- leistet der Bewertung der Jagd als Luxus Vorschub,
- verteuert und behindert damit die Regiejagd,
- treibt Waldbewirtschaftung und Jagd auseinander,
- erschwert damit den Waldumbau.

Die Jagdsteuer darf daher nicht wieder eingeführt werden.

3. Teil: Stellungnahme zu weiteren Gesetzesänderungen:

§ 1 Ziel des Gesetzes

§ 1 Absatz 2 muss gestrichen werden.

§ 1 BJagdG legt den Inhalt des Jagdrechts dar. Die Jagd erfolgt aus vernünftigem Grund und stellt eine Notwendigkeit für die Umwelt dar. § 1 Absatz 2 stellt allein eine ideologische Präambel dar. Eine solche Richtung kann in einen Koalitionsvertrag oder eine Strategie aufgenommen werden, diese hat in einem Gesetzestext als Gesetzesvorschrift aber keinen Platz. Ein Gesetz stellt Regelungen und Ziele auf, die von den Betroffenen umgesetzt werden müssen. Bei dem genannten „vernünftigen Grund“ ebenso wie „tierschutzgerecht“ handelt es sich um auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe. Das Ziel des Gesetzes ist mithin nicht deutlich formuliert und erkennbar. Es handelt sich um eine rein philosophische Formulierung. Diese könnte höchstens vorab in einer Präambel verfasst werden, nicht aber im Gesetzestext selbst.

In § 1 Absatz 3 Nr. 1 sind die Worte „und der naturverträglichen Erholung“ zu streichen.

Die Erholung sollte stets hinter den anderen Nutzungen der Natur zurücktreten und sich diesen unterordnen und anpassen. Wir finden es richtig, dass die Jagd in erster Linie mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und den weiteren Nutzungen des Ländlichen Raums abzustimmen ist. Hier arbeiten wir eng mit den übrigen Nutzer- und Eigentumsverbänden zusammen, um eine gutes Miteinander zu erhalten.

In § 1 Absatz 2 sollte Nr. 2 gestrichen werden.

Die Berücksichtigung des Tierschutzes findet im Rahmen der Hege immer statt. Der Jäger ist per se zum Tierschutz verpflichtet. Eine gesonderte Erwähnung bedarf es in § 1 nicht. Zudem wird in den nachfolgenden §§ noch im Detail auf den Umgang mit Tieren eingegangen.

In § 1 sollte Absatz 4 gestrichen werden.

Es besteht keine Notwendigkeit „Referenzbezirke“ auszuweisen. Die Unterscheidung in gute und schlechte Jagdbezirke ist unnötig und diskriminierend.

§ 4 Befriedete Bezirke

Wir begrüßen die Streichung des vormaligen § 4 Absatz 3. (1. Entwurf)

Diese Regelung war rechtlich nicht haltbar und ist daher zu Recht gestrichen worden.

§ 4 Abs. 3 ist um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Friedhofsgärtner, Eigentümer und Betreiber von großen Park- und Sportanlagen dürfen, auch wenn sie nicht Jagdscheininhaber sind, Kaninchen fangen und sich aneignen.“

Absatz 3 sieht vor, dass künftig Kaninchen in befriedeten Bezirken nur noch von Personen mit Jagd- oder Falknerschein erlegt werden dürfen. Dies führt zu Problemen, denn z. B. Friedhofsgärtner oder Eigentümer und Betreiber von großen Park- oder Sportanlagen werden ihre Aufgaben dann nicht mehr mit einem vernünftigen Aufwand erfüllen können.

§ 8 Hegegemeinschaften

Wir begrüßen die Einbindung der Eigentümer in § 8 Abs. 2.

In § 8 ist Abs. 5 zu streichen.

Bei Hegegemeinschaften handelt es sich um privatrechtliche freiwillige Personenvereinigungen. Diese unterliegen der Vereinigungsfreiheit, das heißt, die Mitglieder können selbst entscheiden, wer teilnimmt und welche Aufgaben sie sich geben. Die Anordnung von Hegegemeinschaften durch das Ministerium kann nur dort erfolgen, wo ein hoheitliches Eingreifen notwendig ist. Dies betrifft aber nicht die Zusammensetzung der Mitglieder. Hierfür besitzt das Ministerium keine Ermächtigungsgrundlage.

Der Einbeziehung der Grundeigentümer in die Hegegemeinschaften stehen wir positiv gegenüber.

§ 9 Jagdpacht

Wir befürworten die Kürzung der Mindestpachtzeit auf fünf Jahre, da so eine Verpachtung der Reviere vereinfacht wird und eine flexiblere Gestaltung der Pachtverhältnisse möglich ist.

§ 17 a Gesellschaftsjagd

§ 17 a Absatz 3 muss gestrichen werden.

Grundsätzlich halten wir einen Schießnachweis für eine positive Regelung, obwohl grundsätzlich jeder passionierte Jäger auch heute schon an der Übung und stetigen Verbesserung seiner Schießfertigkeit arbeitet. Des Weiteren achtet ein Jagdherr aus Eigeninteresse darauf, nur geübte Jäger einzuladen.

Unabhängig davon, muss aber eine entsprechende gesetzliche Regelung auf Bundesebene erfolgen.

Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 28 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auf das Jagdwesen. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder nach Artikel 72 Abs. 3 Nr. 1 GG durch Gesetz vom Jagdwesen abweichende Regelungen treffen. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für das Recht der „Jagdscheine“.

Der Jagdschein ist in § 15 Bundesjagdgesetz geregelt. Wer die Jagd ausübt, muss nach § 15 Abs. 1 BJJ einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen. Der Jagdschein gilt nach § 15 Abs. 3 BJJ im gesamten Bundesgebiet. Die erste Erteilung eines

Jagdscheins ist nach § 15 Abs. 5 BJG davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen, einem mündlich/praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen soll. Nach dem Bundesjagdgesetz hat daher ein Jäger für die Erteilung eines Jagdscheins eine Schießprüfung abzulegen und darf dann mit diesem Jagdschein im gesamten Bundesgebiet unbegrenzt jagen.

Der vorgesehene § 17 a) Abs. 3 des Entwurfes beschränkt die Jagdausübung auf Bewegungsjagden in NRW und macht sie von einer weiteren, deutlich verschärften Schießprüfung abhängig. Damit greift § 17 a) Abs. 3 des Entwurfes in die Jagdausübungsberechtigung ein. Diese hängt jedoch ausschließlich vom Jagdschein ab und kann daher nach Artikel 72 Abs. 3 Nr.1 GG nicht landesgesetzlich geregelt werden.

In der Begründung wird erläutert, dass dies sicherstellen soll, dass der Jäger regelmäßig trainiert. Das regelmäßige Training kann aber auch über einen verpflichtenden Besuch des Schießstandes oder Schießkinos nachgewiesen werden, ohne dass eine Prüfung absolviert werden muss.

Wir halten die Regelung auch tatsächlich für nicht praktikabel. Insbesondere bei Bewegungsjagden ist man darauf angewiesen, dass viele Jäger teilnehmen. Diese kommen in der Regel nicht alle aus NRW. Wenn in anderen Ländern der Schießnachweis nicht gefordert ist, besitzen die Jäger diesen auch nicht und dürften dann in NRW nicht an der Jagd teilnehmen. Gleiches gilt für Ausländer. Zudem fielen viele ältere erfahrene Jäger als Teilnehmer einer Bewegungsjagd aus, obwohl sie von sich aus nur auf stehendes Wild schießen würden.

Deshalb schlagen wir vor, dass bei der Antragstellung zur Ausstellung eines Jagdscheins ein aktueller Übungsnachweis vorgelegt werden muss, was im Normalfall alle drei Jahre erfolgt. Die finanzielle und zeitliche Belastung für den Jäger wäre zumutbar.

Jagdscheininhaber, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag und nach Vorlage eines Übungsnachweises einen Einjahresjagdschein. Diese Unterscheidung ist sachlich geboten, verstößt demnach nicht gegen das Diskriminierungsverbot.

Eigenjagdbesitzer, Revierleiter (auch im Privatwald), Berufsjäger, Schweißhundeführer und Jagdaufseher werden von der Pflicht zur Vorlage eines Übungsnachweises befreit.

Erfreulich ist, dass der neue § 17 a Abs. 3 dahingehend einschränkt und konkretisiert, dass allein die Bewegungsjagd auf Schalenwild betroffen ist.

§ 19 Sachliche Verbote

Nr. 3 Bleifreie Munition

In § 19 ist Nr. 3 zu streichen.

Beim Waffenrecht und damit auch bei der Waffenmunition handelt es sich um Bundesrecht, das im Bundeswaffengesetz geregelt ist. Bei der Regelung für bleifreie Munition muss es zu einer bundesweiten Regelung kommen. Dem Land NRW fehlt daher bereits die Regelungskompetenz.

Zudem bedürfte eine solche Regelung einer längeren Übergangsfrist, da vorhandene Munition verbraucht werden sollte, viele Waffen umgerüstet werden müssen und der Jäger sich auf die neue Munition „einschießen“ muss, um bei der Jagd sicher und tierschutzgerecht schießen zu können. Bei der bleifreien Munition müssen zudem eindeutig die Tötungswirkung und das Abprallverhalten wissenschaftlich gesichert sein.

Nr. 7 Querungshilfen

Wir unterstützen die Regelung, dass auf Querungshilfen nicht geschossen werden darf. Wir schlagen aber vor, den Radius um die Querungshilfen zu verringern. Denn diese Fläche würde somit der Jagd entzogen und müsste wie ein befriedetes Gebiet behandelt werden. Dementsprechend wird der Jagdpächter für diese Fläche keine Pacht zahlen wollen. Dann stellt sich aber auch die Frage, wie ein Wildschaden auf diesen und angrenzenden Flächen zu bewerten ist. Alternativ könnte die Jagd in diesem Radius auf maximal eine Bewegungsjagd pro Jahr sowie die Möglichkeit der Fallenjagd eingeschränkt werden.

Nr. 8 Baujagd

Nr. 8 ist zu streichen.

Das Verbot der Baujagd auf Fuchs und Dachs reduziert die Bejagungsmöglichkeiten dieser schlaun Raubwildarten erheblich. Der Dachs ist fast nur durch die Baujagd erfolgreich zu bejagen. Die Baujagd auf den Fuchs, insbesondere die Jagd im Kunstbau trägt im Durchschnitt mindestens zu einem Viertel der Gesamtjagdstrecke beim Fuchs bei. Das Tierschutzargument, das Wild in seinem Zuhause zu bejagen und somit „Hausfriedensbruch“ zu begehen, kann nicht angenommen werden. Jedes Stück Schalenwild wird in seinem Zuhause, dem Einstand im Wald bejagt, von der Baujagd auf das Kaninchen ganz zu schweigen. Die Gefahr für den Hund im Bau wird durch entsprechendes Training minimiert. Der Hundehalter ist schon von sich aus daran interessiert, dass seinem Hund nichts passiert. Im Übrigen widerspricht das Verbot auch der späteren Regelung der Hundepflicht bei der Baujagd sowie der Regelung der Ausbildung an der Schlieffenanlage. Zudem widersprechen sich hier Gesetzestext und Begründung. Nach dem Text der Begründung klingt es so, als ob die Jagd an Kunstbauten weiterhin erlaubt bleiben soll, an Naturbauten jedoch verboten ist.

Nr. 10 Krähenjagd

Die Definition der Einzeljagd auf maximal 4 Personen ist eine Einschränkung der Lockjagd, die wir so akzeptieren können. Die Rabenkrähe als Raubwildart und Schädling in der Landwirtschaft muss bejagt werden und dies gelingt am besten durch die Lockjagd in der Gruppe, wobei 4 Personen ausreichend sind.

Nr. 11 Lockjagd mit elektrischem Strom (Taubenkarussell)

Nr. 11 ist zu streichen.

Die Lockjagd unter der Verwendung von elektrischem Strom wird insbesondere bei der Taubenlockjagd mit dem sogenannten „Taubenkarussell“ eingesetzt. Hierbei wird der Einflug von Tauben simuliert, was den Erfolg der Lockjagd erheblich verbessern kann. Ein Verbot desselben ist insofern nicht verständlich. Auch viele andere Lockinstrumente kommen bei der Jagd zum Einsatz und sind erlaubt.

Nr. 12 Katzen

Nr. 12 ist vor dem Wort „Katzen“ um die Worte „nicht wildernden“ zu ergänzen. Zudem sollte für Gebiete, in denen die Katzenpopulation zu hoch ist, eine Ausnahmegenehmigung möglich sein.

Zunächst muss festgehalten werden, dass der Abschuss einer Katze grundsätzlich nicht das Ziel eines Jägers ist, sondern nur eine Notwendigkeit, wenn eine Katze verwildert.

Jährlich werden ca. 10.000 verwilderte Hauskatzen in NRW offiziell durch Abschuss der Kulturlandschaft entnommen. Wenn nur diese 10.000 verwilderten Katzen allein im nächsten Jahr nicht mehr geschossen werden, so werden aus diesen bei einem Reproduktionsfaktor von nur 1,5 nach einem Jahr 15.000, nach zwei Jahren 22.500 und nach fünf Jahren über 75.000 Katzen. Eine wahre Katzenschwemme wäre die Folge. Dies muss unbedingt verhindert werden.

Zukünftig soll über Kastration der Katzen sowie über Fang und Tierheim dieses insbesondere für die Singvogelwelt und die Wildkatzenpopulation wichtige Thema angegangen werden. Wie dies umgesetzt werden soll, ist zurzeit aber auch seitens des Ministeriums noch fraglich. Bevor über ein Abschussverbot nachgedacht wird, sind hier klare Alternativregelungen erforderlich und diese müssen erfolgreich umgesetzt bzw. zumindest getestet worden sein.

Bei wildernden Katzen muss die Abschussmöglichkeit unbedingt erhalten bleiben. Dies zumindest als Ausnahmegenehmigung.

Es wird daher vorgeschlagen, mit der Kastration zu beginnen, den Abschuss aber nicht komplett zu verbieten, sondern diesen weiter sachkundigen Personen wie den Jägern zu gestatten.

§ 19 Absatz (3) und (4)

In den Absätzen (3) und (4) ist jeweils nach dem Wort „Anhörung“ die Worte „und im Einvernehmen“ einzufügen.

Es darf und kann nicht sein, dass Regelungen über die Verwendung von Bleimunition und die Verwendung bestimmter Fanggeräte am Parlament vorbei vom Ministerium entschieden werden dürfen.

§ 22 Abschussregelung

Wir begrüßen es sehr, dass der behördliche Abschussplan für Rehwild entfällt. Hier haben die Pilotregionen gute Erfahrungen gemacht. Auch in anderen Bereichen wünschen wir uns die Stärkung der Eigenverantwortung der Jagdausübungsberechtigten.

Verbiß-Monitoring

In § 22 Absatz 5 sind hinter „Jahren“ die Worte „im Staatswald oder mit Zustimmung des Eigentümers auch im Privatwald und Kommunalwald“ zu ergänzen.

Der Eigentümer kann ein Verbissgutachten selbst durchführen (lassen), wenn er daran Interesse hat. Diese Regelung greift ansonsten in das Eigentumsrecht ein. Es muss die Entscheidung des Eigentümers sein, ob und wie er mit Wildschäden in seinem Wald umgeht. Ein hoheitliches Eingreifen ist erst dann gerechtfertigt, wenn z.B. durch Seuchen eine Gefahr für die Allgemeinheit droht.

Zum anderen stellt sich die Frage, wer diese Kontrollen durchführen soll, die einen enormen Zeitaufwand und damit Personalaufwand und damit Kosten erfordern. Zudem ist unklar, welche Folgerung aus dem Gutachten gezogen werden soll. Wird dann, wenn erhöhter Verbiss festgestellt wird, der Jäger verpflichtet, mehr zu schießen oder wird der Abschuss gar hoheitlich vorgenommen.

Wenn, wie Dr. Woike im Forstausschuss hinwies, das Monitoring dem Erhalt genereller Aussagen dienen und vor allem auf Flächen des Landesbetriebes geschehen soll, sollte dies ebenso in den Absatz aufgenommen werden.

§ 24 Jagd- und Schonzeiten

Die Streichung von Türkentaube und Lachmöwe aus § 24 Abs. 1 c) muss aufgehoben werden.

Die Wildarten dürfen weder aus der Liste der jagdbaren Tierarten noch aus § 24 gestrichen werden. Beide Tiere sollten aufgrund der möglichen Schäden, die sie bei einer zu hohen Population anrichten können, als jagdbare Tiere erhalten bleiben.

§ 25 Inhalt des Jagdschutzes

Absatz 1 und 2

Die Fütterung in Notzeiten muss auch für Schwarzwild erhalten bleiben.

Es widerspricht jeglichem Tierschutz, die Tiere in Notzeiten verhungern zu lassen. Insofern sind wir entsetzt darüber, wie das Ministerium beim Tierschutz die Tiere in zwei Klassen aufteilt (Schwarzwild gegenüber sonstigem Wild).

Grundsätzlich muss die Fütterung bis Ende April möglich sein, da ansonsten eine starke Zunahme der Wildschäden im Wald wegen mangelnder Äsung im Frühjahr zu erwarten ist. Hier sollte zumindest eine Fristverlängerung bei anhaltendem Schnee möglich sein. So lag im Frühjahr 2013 bis in den Mai hinein Schnee in den höheren Lagen von Nordrhein-Westfalen. Auch endet die Vegetationszeit mindestens im Mittelgebirge wesentlich früher, d.h. die Ernährungsgrundlage der Schalenwildarten bricht schlagartig weg. Dies kann schon im Oktober bzw. November der Fall sein.

Absatz 4 Nummer 2

Wir freuen uns, dass die vormaligen Anforderungen (1. Entwurf) an den Video-, Foto- oder Zeugenbeweis gestrichen worden sind.

§ 28 a Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes

Wir freuen uns, dass der ehemalige Abs. 2 (1. Entwurf) zur Aufnahme kranken Federwildes gestrichen worden ist. Dabei muss es auch bleiben.

§ 30 Jagdhunde

Bei § 30 Absatz 1 muss die Schnepfe wieder aufgenommen werden.

Die Schnepfe als der „Rothirsch“ des Niederwildjägers muss weiter bejagbar bleiben. Gerade in weiten Teilen des Münsterlandes und des Niederrheins hat der Bestand aufgrund der vorhandenen Biotope erheblich zugenommen. Hinzu kommt, dass eine Nutzung gegeben ist. Der sogenannte „Schnepfendreck“ ist unter Jägern eine Delikatesse.

Bei § 30 Absatz 3 und 4 (Hundeausbildung) sind den Vorgaben der Experten wie dem Landesjagdverband sowie den Vertretern der Jagdhundeausbilder zu folgen.

Die sogenannte „Müllermethode“, bei der die Ente mit einem wieder entfernbar Klebeband vorübergehend flugunfähig gemacht wird, muss erhalten bleiben. Eine Übung rein an der fliegenden Ente ist nicht tierschutzgerecht. Der Hund soll üben, eine später krank geschossene und damit flugunfähige Ente zu fangen. Es ist unverständlich, weshalb hier nicht auf die Expertenmeinung aus der Praxis gehört wird.

Auch bei der Ausbildung an der Schliefenanlage sollte auf die Experten aus der Praxis gehört werden.

§ 51 Jagdbeirat

In Absatz 1 muss in Satz 1 hinter „Jagdgenossenschaften,“ folgende Aufzählung hinzugefügt werden: „einer Vertreterin oder einem Vertreter der Grundeigentümer“ und in der Aufzählung der Verbände hinter dem Wort „Jagdgenossenschaften,“ die Worte „der Grundbesitzerverband NRW e.V. den Vertreter der Grundeigentümer“.

Wenn der Jagdbeirat um weitere Mitglieder, wie Vertreter des Tierschutzes, des ökologischen Jagdvereins und des Landesverbandes der Berufsjäger erweitert wird, sollte auch ein Vertreter der Grundeigentümer aufgenommen werden. Da es sich bei der Jagd um ein mit dem Eigentum an Grund und Boden verbundenes Recht handelt, fordern wir, dass zukünftig neben den Jagdgenossenschaften auch die Grundeigentümer im Landesjagdbeirat vertreten sind.

In Absatz 3 muss in Satz 2 hinter dem Wort „Jagdgenossenschaften“ folgende Aufzählung hinzugefügt werden: „einem Vertreter der Grundeigentümer“ und weiter in der Aufzählung der Verbände wieder hinter dem Wort „Jagdgenossenschaften,“ die Wörter „der Grundbesitzerverband NRW e.V. den Vertreter der Grundeigentümer“.

Hier gilt das oben Gesagte entsprechend.

§ 52 Vereinigung der Jäger

Die Regelungen in Nr. 1 und Nr. 2 in § 52 sind zu überarbeiten.

Es können nur Landesvereinigungen die Jagd in NRW offiziell vertreten, wenn diese auch eine ausreichende Anzahl an Jägern in NRW vertreten. Ansonsten ist mit einer Zersplitterung der Jagdinteressen zu rechnen, die sicher von keinem erwünscht ist. Wir haben auch in

allen anderen Nutzer- bzw. Eigentumsverbänden jeweils nur einen Landesverband bzw. bei einigen noch zwei regionale Vertretungen für das Rheinland und Westfalen-Lippe. Der Landesjagdverband NRW hat sich über all die Jahrzehnte sehr bewährt. Es gibt keinen Anlass, dies anzuzweifeln und zu ändern.

§ 55 Bußgeldvorschriften

Absatz 1 Nummer 9 ist entsprechend anzupassen (Schießfertigkeitssachweis).

In Absatz 1 Nummer 19 ist hinter dem Wort „Stockenten“ – „es sei denn, diese sind nur vorübergehend mit einem wieder entfernbaren Klebeband flugunfähig gemacht worden“ hinzuzufügen.

§ 57 Gebühren, Jagdabgabe

In Absatz 4 ist Satz 1 zu streichen.

Es gibt keinen vernünftigen Grund auf das Einvernehmen mit dem Landtag des Landes NRW zu verzichten.

DVO zum LJG

§ 27 Verbote

In Absatz 3 ist die Nummer 9 zu streichen.

Es ist nicht einzusehen, weshalb einem Grundeigentümer vorgeschrieben werden soll, ob er im Wald einen Wildacker anlegen darf oder nicht. Dies ist zudem nicht in einer Durchführungsverordnung des Landesjagdgesetzes sondern allenfalls im Landesforstgesetz zu regeln. Zudem können gerade Wildäcker als Ablenkungsfläche zur Vermeidung von Wildschäden im Wald sinnvoll sein. Gerade in Reh- bzw. Rotwild-Revieren gilt es, das Wild mit attraktiven Äsungspflanzen, insbesondere in der äsungsärmeren Winter- und Frühjahreszeit, vom Verbiss der Forstgehölze abzulenken. In Kyrill-geschädigten Revieren ist es eine absolute Notwendigkeit, hochwertige Wildäcker in den Aufforstungsflächen zu haben, um dort überhaupt noch effektiv und bestandsregulierend jagen zu können.

Die Einschränkung der Wildäcker dahingehend, dass als solche nur Flächen gelten, die jährlich neu bestellt werden, ist als hinnehmbar zu akzeptieren, wenn die Nr. 9 nicht komplett gestrichen werden kann.

§ 28 KIRRUNG UND FÜTTERUNG VON SCHWARZWILD

In § 28 Abs. 1 ist die Kirrmenge von einem Liter beizubehalten.

Bereits die Menge von einem Liter ist gering. Die KIRRUNG ist zur Vermeidung von Wildschäden notwendig, sie soll nicht die beschleunigte Gewichtszunahme der Frischlinge fördern. Wenn die Kirrstellen nicht hinreichend beschickt sind, werden sie nicht vom Schwarzwild angenommen. Dies ist bei einer Kirrmenge von einem halben Liter zu befürchten.

§ 29 ff Fangjagd

Wir halten einen gesonderten Ausbildungslehrgang für die Fallenjagd für in Ordnung. Gleichwohl geben wir zu bedenken, dass auch hier in das Jagdausübungsrecht als Eigentumsrecht eingegriffen wird und es am sachlichen Grund fehlt.

§ 30 Verbotene Fanggeräte

Die neue Nr. 1 „Totschlagsfallen“ ist zu streichen.

§ 32 Fallen für den Totfang

Die Aufhebung bzw. Streichung des § 32 ist zurückzunehmen.

Die Möglichkeit der Jagd mit Totschlagsfallen muss erhalten bleiben. Mit einem gesonderten Ausbildungslehrgang sollte ausreichend Kenntnis erworben sein, eine Totschlagsfalle fachmännisch und tierschutzgerecht zu bedienen.

§ 32 Fangmethoden

In § 32 sind in a) Absatz 1 hinter dem Wort „Lebendfang“ die Worte „und Totfang“ hinzuzufügen.

In § 32 ist b) in Absatz 2 zu streichen (Anzeige von Lebendfangen).

Das Anzeigen von Fallen mit den geforderten Angaben ist zu bürokratisch und unpraktikabel. Die neuen Anforderungen gemäß Absatz 1 sind ausreichend. Damit kann der Besitzer bei der Falschanwendung von Fallen ausfindig gemacht werden.

In § 32 ist c) als Soll-Vorschrift zu formulieren.

§ 32 Absatz 4 ist wie folgt zu formulieren.

„Fallen für den Lebendfang bzw. Totfang sind täglich morgens und abends zu kontrollieren, soweit sie nicht über ein elektronisches Meldesystem verfügen. Tiere aus Lebendfallen und Totfangfallen mit elektronischen Fangmeldesystemen sind möglichst unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen.“

Der elektronische Melder ist sicherlich dort von Vorteil, wo Fallen schwerer zugänglich sind. Wenn der Jäger aber eine Morgen- und Abendkontrolle vornimmt, bedarf es des elektronischen Melders nicht. Auf der anderen Seite muss der Jäger eine Falle nicht zweimal täglich kontrollieren, wenn ein elektronischer Melder vorhanden ist. Die Kontrolle und der Melder müssen sich ergänzen und dürfen nicht kumulativ gefordert werden. Zudem ist eine unverzügliche Entnahme von Tieren aus Fallen wünschenswert; eine solche Forderung ist jedoch nicht praktikabel.

§ 34 Schießnachweis

Der § 34 ist zu streichen.

Wir vertreten weiterhin die Auffassung, dass ein Schießnachweis bundesweit geregelt werden muss und daher nicht in das Landesjagdgesetz gehört. Gleichwohl halten wir die Reduzierung der Anforderungen an den Schießnachweis für sinnvoll. Die bisherigen Anforderungen konnten auch von einem routinierten Jäger nicht zwingend erreicht werden. Sinn des Schießnachweises sollte doch der sichere Umgang mit der Waffe, ein zielgenauer Schuss und vor allem die gute Einschätzung der eigenen Schießfähigkeit sein.

§ 60 LForstG

In § 60 ist Absatz 6 zu streichen.

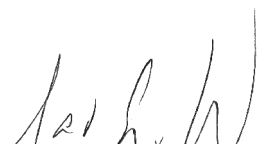
Die Regelungen sind zu unbestimmt. Es ist weder erkennbar, wer „Beauftragter“ ist, noch welche Grundstücke betreten werden dürfen, noch welche „erforderlichen Aufgaben“ durchzuführen sind. Durch diese Regelung wird stark in das Eigentumsrecht und auch die Privatsphäre der Grundstückseigentümer eingegriffen. Dieser Eingriff ist auch nicht gerechtfertigt, da nicht erkennbar ist, warum Dritte Aufgaben auf fremden Grundstücken durchführen sollten. Dies ist regelmäßig nur gerechtfertigt, wenn eine Gefahr für ein anderweitiges Gut besteht, wovon vorliegend nicht ausgegangen werden kann.

Grundsätzlich fordern wir eine ideologiefreie Weiterentwicklung des Jagdrechtes und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Haben Sie vielen Dank.

Mit den besten Grüßen



Max Frhr. v. Elverfeldt



Svenja Beckmann

Kopie an: Abgeordnete des zuständigen Ausschusses, Partnerverbände